

Art. 52. Pompes. Enfin, sauf exception que la commission des théâtres appréciera, une ou plusieurs pompes devront être installées au rés-de-chaussée ou dans la cave, dans un local voûté séparé des parties avoisnantes par des murs en maçonnerie et ayant une issue directe sur l'extérieur. Ces pompes seront pourvues de moyens d'alimentation spéciaux.

Art. 53. Il y aura séparation absolue entre la canalisation des eaux de secours contre l'incendie et celle du service particulier du théâtre.

Art. 54. Une bouche d'incendie de 0^m,100 devra être installée à l'extérieur du théâtre, au droit de chacune de ses entrées, à une distance qui sera fixée par la Commission des théâtres.

Art. 55. Échelles fixes. Si l'édifice est isolé des propriétés voisines ou s'il possède des cours intérieures pouvant faciliter le sauvetage en cas d'incendie, les façades latérales et celles donnant sur ces cours seront garnies d'échelles fixes en fer établies au droit des fenêtres ou des ouvertures percées à cet effet.

Des échelles semblables seront établies sur les façades, sauf exceptions déterminées par la Commission des théâtres.

Art. 56. Communications télégraphiques. Des communications à l'aide de fils télégraphiques seront établies entre chacun des théâtres et la caserne des sapeurs-pompiers la plus voisine.

Chapitre V. Locaux accessoires.

Art. 57. Tout théâtre devra contenir:

1^o Un bureau pour les Officiers de Police;

2^o Un cabinet pour le médecin de service;

3^o Un corps de garde pour la garde de service;

4^o Un poste pour les sapeurs-pompiers, à proximité immédiate des planches de scène.

Ces locaux devront être convenablement installés.

Art. 58. Vestiaire. Le vestiaire sera installé de façon à ne pas gêner la circulation.

Art. 59. Fumoir. Lorsqu'il sera établi un fumoir, son installation et son aménagement devront être approuvés par la Commission des théâtres.

Art. 60. Cabinets d'aisances. Des cabinets d'aisances et des urinoirs seront établis en nombre et dans des conditions de convenance et de salubrité que la Commission des théâtres appréciera.

Art. 61. Locations. Il est interdit de louer une boutique ou un magasin dépendant du théâtre, à tout commerçant ou industriel dont la profession présente des dangers d'incendie.

Les tuyaux de fumée desdites boutiques et magasins ne pourront traverser aucune partie du théâtre ni de ses dépendances, qu'après une autorisation spéciale et sur l'avis de la Commission des théâtres.

Art. 62. Logements. Nul ne pourra être logé dans aucune partie du théâtre, à l'exception du concierge et du garçon de caisse.

III.

Allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften über die Feuerpolizei in den Theatern Berlins.

I. Allgemeines.

1) Die Feuerlöschrichtungen in den Theatern sind nach Maßgabe der Anordnung der Abteilung für Feuerwehr herzustellen und zu erhalten. Für stete Zugänglichkeit dieser Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Zur fachgemäßen Handhabung derselben ist ein geeignetes Personal anzustellen, sofern das Polizeipräsidium es nicht für erforderlich erachtet, das Personal unmittelbar von der Abteilung für Feuerwehr zu stellen.

2) Jedes Theater etc. ist mit der nächsten Feuerwachtstation durch einen elektrischen Feuermelder zu verbinden. Je nach Lage und Ausdehnung der Lokalitäten der Theater sind derartige Feuermelder an zwei oder mehreren Stellen anzubringen.

3) Vor und nach jeder Vorstellung hat eine genaue Revision aller Räume des Theatergebäudes stattzufinden, deren Ausführung entsprechend zu kontrollieren ist (Kontrolluhren).

4) Es darf im Theater weder geraucht, noch dürfen Zigarren oder Pfeifen im Theatergebäude angezündet werden.

5) Für jedes Theater ist eine Hausordnung festzustellen, betreffend den Umgang mit Feuer und Licht, sowie die ersten Maßnahmen bei Ausbruch eines Feuers. Diese Hausordnung ist sämtlichen Beamten, Künstlern und Bediensteten des Theaters zur Kenntnis zu bringen und außerdem an geeigneten Orten in sichtbarer Weise anzuschlagen.

- 6) Den revidierenden Beamten der Orts- oder Feuerpolizei ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Theaterräumen zu gestatten.
- 7) Etwaige durch die Oertlichkeit bedingte Anordnungen allgemeiner Natur werden vorbehalten.

II. Erleuchtung und Heizung.

- 1) Im Bühnenraum, in den Garderoben, Magazinen, im Malerfaal und den sonstigen Werkstätten dürfen nur unbewegliche Gasarme verwendet werden.
- 2) Sämtliche Flammen sind durch Drahtkörbe zu schützen und mindestens 90^{cm} von darüber liegenden Deckenkonstruktionen (exkl. Wölbungen) resp. Holzwerk entfernt anzubringen; außerdem ist ein genügend großer Schutzdeckel zwischen Flamme und der darüber liegenden Decke resp. dem Holzwerke mindestens 15^{cm} von den letzteren entfernt herzustellen. Holzwerk, welches sich seitlich der Flammen in einer geringeren Entfernung als 60^{cm} befindet, ist durch Eisenblech in der Art zu schützen, daß zwischen diesem und dem Holzwerk die Luft zirkulieren kann.
- 3) Die untersten Flammen der Kulissenbeleuchtung müssen noch mindestens 1,20^m über dem Podium liegen.
- 4) Die Soffittenflammen sind nach allen Seiten vollständig in der Weise zu schützen, daß kein Teil der Schutzhülle durch die ausstrahlende Wärme erhitzt wird.
- 5) Außer der gewöhnlichen Gasbeleuchtung ist in sämtlichen Gängen, auf den Treppen, insbesondere bei den Treppenwendungen, Fettölbeleuchtung derart anzubringen, daß die für die Zuschauer und das Theaterpersonal bestimmten Wege zum Verlassen des Gebäudes auch bei einem Versagen der Gasbeleuchtung mäßig erhellt bleiben. Diese Lampen sind von der Oeffnung des Theaters an so lange brennend zu erhalten, bis das Publikum resp. das Personal das Theater vollständig verlassen hat.
- 6) Es ist streng verboten, mit offenem Licht oder brennenden Kohlen im Theatergebäude umherzugehen.
- 7) Das Anzünden der Flammen resp. Lampen darf nur mittels verschlossener, ungefährlicher Anzünder geschehen; die Verwendung von Zündhölzern oder offen brennenden Wachsstöcken etc. ist auf das strengste untersagt.
- 8) Die Gasleitung ist so einzurichten, daß das Gas zum Bühnenraum mit den zugehörigen Räumen und zum Zuschauerraum je eine geforderte Zuleitung erhält, welche, jede für sich, außerhalb des Theatergebäudes abgeperrt werden kann.
Alle drei Monate hat eine Revision der Gasleitungen dadurch stattzufinden, daß bei geschlossenen Brennerhähnen und offenem Haupthahn der Gasverlust pro Stunde in den Rohrleitungen festgestellt wird.
- 9) Bei Luftheizungen sind die Ausströmungsöffnungen, in deren Nähe leicht brennbare Gegenstände weder zu legen noch zu stellen sind, mit feinmaschigen Drahtnetzen zu versehen.
- 10) Sofern die Heizung der Werkstätten und Garderoben durch Oefen erfolgt, dürfen nur Kachelöfen verwendet werden, deren Feuerungsöffnungen durch eiserne Schutzgitter oder Blechschirme besonders zu schützen sind.
- 11) Die Heizung der Magazinräume ist verboten. Aus denselben sind etwaige Abfälle, insbesondere Hobelspäne, täglich nach der Arbeit sorgfältig zu entfernen und an einem feuerficheren Ort unterzubringen.

III. Befondere Bestimmungen für das Bühnenhaus.

- 1) Das Bühnenhaus muß von massiven, feuerficheren Wänden mit Ausnahme der Profzeniumsöffnung umschlossen sein.
- 2) Die Profzeniumsöffnung muß durch einen Metallvorhang geschlossen werden können, welcher nur während der Vorstellung und während der Proben — soweit es zu diesem Zweck erforderlich — aufgezogen werden darf.
- 3) Sämtliche Tür- oder sonstige Oeffnungen, welche das Bühnenhaus mit den sonstigen Räumen des Gebäudes verbinden, sind feuerficher zu verschließen. Die Verschlüsse dürfen sich nur nach außen öffnen und müssen von selbst zufallen.
- 4) Die Magazinierung von Theatergegenständen ist auf der Bühne selbst, unter oder über derselben, unter oder über dem Zuschauerraum verboten.
- 5) Es dürfen nicht mehr Prospekte, Soffitten etc. angehängt sein, als für höchstens zwei Vorstellungen nötig sind.
- 6) Die Gegengewichte an den Dekorationen müssen so angebracht sein, daß eine Verletzung von Menschen durch ein Herabfallen derselben unmöglich wird.

7) Verwendung von Feuerwerk, von Raketen etc. ist nur gestattet, wenn nachgewiesen ist, daß alles Holzwerk und sämtliche Dekorationsstücke durch feuerficheren Anstrich unentflammbar gemacht worden.

8) Für Schiffe dürfen nur Pfropfen aus Kälberhaaren verwendet werden.

9) Vorhänge und Prospekte von leichtem Stoff (Gaze oder Marby) sind auf beiden Seiten mit Schnüren, an welchen sie dirigiert werden können, zu versehen.

10) Werden Stroh, Heu oder sonstige leicht feuerfangende Materialien als Requisiten benutzt, so sind dieselben nach jeder Probe resp. Vorstellung von der Bühne zu entfernen und in einem feuerficheren Raume unterzubringen.

11) Die Fenster der Garderoben dürfen nicht vergittert sein.

IV. Bestimmungen für das Zuschauerhaus.

1) Während und bei Schluß der Vorstellung sind alle Ausgänge, auch die Notausgänge, unvergeschlossen zu lassen. Dem Publikum ist zu gestatten, bei dem gewöhnlichen Verlassen des Theaters nach Schluß der Vorstellung auch die Notausgänge zu benutzen.

2) Alle als Ausgänge benutzten Korridore, Gänge, Treppen, Türen u. f. w. sind von jeder Behinderung frei zu erhalten; die Treppen sind auch an der Wandseite mit festem Geländer zu versehen.

3) Alle Türen müssen nach außen aufschlagen.

4) Etwaige Notausgänge sind mit deutlicher Schrift als solche zu bezeichnen. Der Verschluss derselben darf nur in einem einzigen oberen Schubriegel bestehen, welcher an der Innenseite der Tür in bequemer Höhe anzubringen ist.

5) Für die Garderobe des Publikums sind besondere Räume zu bestimmen, welche die Verkehrswege in keiner Weise hindern. Das Benutzen der Gänge und Ausgänge zum Aufhängen oder zur sonstigen Unterbringung von Garderobe ist unstatthaft.

6) Im Theaterraum dürfen in den Gängen bewegliche Sitze oder Stühle, an den Parkettwänden Klappsitze nicht angebracht werden.

7) Die Zugänge zum Dachboden sind durch eiserne Türen abzuschließen, welche von selbst zufallen.

Berlin, den 29. Juni 1881.

IV.

Gutachten der Königl. Akademie des Bauwesens zu Berlin.

I. Betreffend die Lage der Theater.

Größere Theater sind auf freien Plätzen in möglichst großer Entfernung von Nachbargebäuden aufzuführen. Nach § 29 der Baupolizeiordnung für Berlin sind Theaterneubauten 15,1 m von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze zu errichten. Eine geringere Entfernung ist dabei zulässig, wenn die Nachbargebäude vollkommen feuerficher erbaut sind. (Nach der Polizeivorschrift für Paris genügen 3 m Entfernung, wenn die Nachbargebäude Brandmauern haben.) Beim Neubau kleiner Theater wird der Zusammenbau mit Nachbarhäusern zu gestatten sein, wenn hinreichend starke Brandmauern aufgeführt werden. Ein Minimalmaß von 25 cm — wie es die Pariser Polizeiverordnung vorschreibt — wird sich dabei zur Annahme empfehlen. Die wünschenswerte Höhe der Brandmauern über Dach gibt *Fölisch* auf 2 m an. Ein geringeres Maß, etwa 0,50 bis 0,60 m, dürfte genügen. Wenn Nachbargebäude vorhandener Theater nur durch schmale Gassen oder Höfe von denselben getrennt sind, so empfiehlt sich vorzuschreiben, daß alle gegen das Theater hinausgehenden Fenster- und Türöffnungen der Nachbarhäuser durch eiserne Laden oder Jalousien verschließbar sein müssen.

II. Betreffend die Konstruktion der Theater im allgemeinen.

Die Umfassungs- und Scheidewände sind massiv von Mauerwerk aufzuführen. Die Zwischendecken sind, soweit tunlich, feuerficher herzustellen, namentlich alle Korridore zu überwölben. Für die Dachkonstruktion ist Eisen zu wählen, und die Anwendung von Holz tunlichst zu vermeiden. (Die Pariser Baupolizeiordnung schreibt auch für den Plafond über dem Zuschauerraum eine feuerfichere Konstruktion ganz in Eisen und Gips vor.) Soweit Holz überhaupt bei Konstruktionsteilen zur Anwendung kommt, empfiehlt es sich, dasselbe mit Flammenschutzmitteln zu imprägnieren. Versuche, die mit einem solchen Präparat — von *Fölisch* in Frankfurt a. M. — im vergangenen Jahre in Berlin angestellt sind, haben ein sehr günstiges